

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

o.O., 1968-11-30

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

30. November 1968

An den Herrn Bundesjustizminister
Dr. Gustav Heinemann

B o n n

Sehr verehrter Herr Minister, -

spät - da nach langem, gewissenhaftem Zögern - komme ich mit einer Bitte. Ich habe nicht nur natürlich Ihre Sendung mit Günter Gaus gesehen und mir gut gemerkt, was Sie da sagten, - ich glaube Sie überhaupt ein wenig zu kennen und kann mir vorstellen, wie ungern Sie "Winke" irgendwelcher Art an Ämter geben, die Ihnen nicht aufs direkteste unterstellt sind.

Immerhin hat eine Äusserung von Ihnen mich ermutigt. Innerhalb der Sendereihe "Monitor" erklärten Sie am 31. Juni 1968, bei der Verurteilung demonstrierender Studenten müssten nach neueren Einsichten entgegenstehende Rechte ebenso abgewogen werden, wie heute bei der Abwägung von Verleumdung und übler Nachrede (Prozess Lüth-Harlan) das Recht auf Meinungsfreiheit stärker herangezogen werden müsste.

Dies nun ist genau die Frage, um derentwillen ich Ihre Aufmerksamkeit für ein paar Minuten erbitte.

Zufällig mögen Sie von den Prozessen gehört haben, die in drei Instanzen der Adoptivsohn des vor fünf Jahren verstorbenen Gustaf Gründgens, Herr Peter Gorski, gegen die Nymphenburger Verlagshandlung angestrengt hat. Es ging um den Roman meines Bruders, Klaus Mann, "Mephisto" - Roman einer Karriere". Herrn Gorski war und ist daran gelegen, das Buch verboten zu sehen, weil angeblich sein Adoptivvater darin verleumdet und beleidigt werde. Vor dem Landgericht Hamburg verlor der Kläger, ging in die Berufung und gewann vor dem Oberlandesgericht. Die Nymphenburger legten Berufung ein und verloren vor dem Bundesgericht. Wie Sie denken mögen, ging es vor allen Instanzen um die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht eines verstorbenen Schauspielers, vertreten durch dessen Adoptivsohn, und dem Recht der Kunst, des freien Wortes und der politischen Meinungsäusserung und Meinungsbildung. Was vorlag, war der Roman eines Gesinnungs-Emigranten, der schon in den zwanziger Jahren, als blutjunger Mensch, den aufziehenden Nazismus leidenschaftlich bekämpft hatte und im freiwilligen Exil alles daran setzte, die deutschen Machthaber weiter zu bekämpfen. "Mephisto" erschien 1936

in Amsterdam und kam nur in wenigen Exemplaren nach Deutschland. Doch wurde der Roman schon damals ins Tschechische übersetzt und liegt in Uebersetzungen auch in Ungarn und Jugoslawien vor. Zudem erwarb 1955 - sechs Jahre nach dem Tode des Autors - der Aufbau-Verlag, Ostberlin, die Rechte und druckte den Band in grosser Auflage. Da es hier nicht um eine Lizenzausgabe ging, war der Verlag berechtigt, das Buch in die Bundesrepublik einzuführen, wo es ihm Devisen brachte und zu Tausenden abgesetzt wurde. Im Herbst 1965 endlich, nachdem das Landgericht Hamburg den Verlag freigesprochen hatte, erschien das Buch in Nymphenburg und verkaufte sich - vor dem Verbot durch das Oberlandesgericht - in zehntausend Exemplaren.

Mit den Verboten konnte also eines nicht erzielt werden: Sensationshungrige Leser, die - besonders auf Grund des Prozesses! - den Eindruck hatten, es handle sich hier um einen "Schlüsselroman", hatten das Buch längst gelesen, als es der deutschen Öffentlichkeit unerreichbar geworden war. Auch in den Bibliotheken, sowie in Oesterreich und der Schweiz, war und ist es zu haben. Was die Gerichte - praktisch - noch erreichen konnten, war eine schwere Schädigung des verdienstvollen Verlages und eines Autors, dessen literarische, politische, zeitkritische und geistige Verdienste nicht nur in vielen erstrangigen Gutachten, sondern auch von der Kritik hoch gewürdigt werden. Die Gerichte selbst haben den Rang des Romans "Mephisto" nicht in Frage gestellt.

Niemand hat geleugnet, dass Ähnlichkeiten zwischen der Romanfigur, "Hendrik Höfgen", und dem Schauspieler Gustaf Gründgens unverkennbar sind. Niemand darf aber behaupten, "Höfgen" stelle angeblich oder wirklich - ein Porträt von Gründgens dar. Die Verschiedenheiten liegen auf der Hand, und das künstlerische Niveau des Autors hätte ihm das phototechnische Verfahren unter allen Umständen verboten. Ganz abgesehen davon, dass er, um politisch wirksam zu sein, der dichterischen Stilisierung unbedingt bedurfte. Der Kläger argumentierte - einerseits - damit, dass eine Ähnlichkeit bestehe, während er - andererseits - Anstoss nahm an Dörjens, ~~da~~ "Hendrik Höfgen" sagt oder tut, während Gründgens eben diese Dinge nicht gesagt und nicht getan habe. Dem Landgericht wollte solche Argumentation nicht einleuchten, - für diese Instanz war und blieb der Roman ein Kunstwerk von geschichtlich-politischer Bedeutung, eines der wichtigsten Werke der deutschen Emigration. Für die höheren Instanzen standen die Persönlichkeitsrechte von Gründgens höher als die Rechte der Kunst und der freien Meinung.

Nun geht die Nymphenburger Verlagshandlung vor das Bundesverfassungsgericht, und ich nehme mir die Freiheit, Ihnen, verehrter Herr Dr. Heinemann, die von Rechtsanwalt Dr. Gerthmann stammende Verfassungsbeschwerde einzureichen. Ich tue dies mit gesonderter Post und übrigens kaum in der Hoffnung, Sie möchten die Schrift lesen.

Keinesfalls empfiehlt sich die Lektüre der ersten acht Seiten, auf denen zusammengefasst ist, was vor den Gerichten schon gesagt wurde. In der Folge habe ich rot angestrichen, was allenfalls Ihre Aufmerksamkeit verdient. Doch dürfte die gesamte Beweisführung für die Verfassungswidrigkeit der Verurteilung Ihnen geläufig sein. Und mehr der Ordnung halber also schicke ich Ihnen den Schriftsatz.

Im übrigen aber und hauptsächlich beziehe ich mich nochmals auf die eingangs aus "Monitor" indirekt zitierte Äusserung Ihrerseits. Dass - in Fällen solcher Art - "das Recht auf Meinungsfreiheit stärker herangezogen werden müsste", ist nicht nur wahr, - es ist eine Wahrheit, die dringend des Schutzes bedarf, wo es um einen Autor geht, dessen kämpferischer Ernst und dessen unbestechliches Verantwortungsgefühl ausser Frage stehen. Aus Verzweiflung über den verlorenen Frieden ging Klaus Mann aus dem Leben. Und nun soll er neuerdings mundtot gemacht werden. Dass auch ohne Ihr Zutun das Verfassungsgericht ein Einsehen haben möge, bleibt meine Hoffnung. Sollten aber Sie in dieser Sache sich ausnahmsweise doch zu einem "Wink" vermögen, dann erhielte meine Hoffnung erst Glanz. Vorläufig ist sie ein wenig matt, da ich befürchte, das Bundesverfassungsgericht möchte bei der Abwägung der Interessen ~~der~~ politischen Bedeutsamkeit - auch im Ausland - der Angelegenheit nicht genug Gewicht beimessen. Klaus Mann in der Bundesrepublik Deutschland definitiv verboten, obwohl das fragliche Buch - eines seiner wichtigsten - dort längst bekannt ist. Kein guter Zustand.

Um Ihnen doch wenigstens einen flüchtigen Eindruck zu vermitteln von der Tonart, in der die Bemühungen meines Bruders heutzutage gewürdigt werden, lege ich zwei Besprechungen bei, - beide von uns persönlich unbekannten aber bedeutenden Kritikern. Gewiss sind Sie viel zu beschäftigt, um sich mit Neuerscheinungen dieser Art befassen zu können. Doch geben solche Kritiken einen Begriff, der stimmig ist. Andere Rezensenten urteilen ähnlich.

Nochmals, sehr verehrter Herr Minister, bitte ich um Nachsicht und Verständnis. Das Werk meines Bruders, dessen Nachlass ich betreue, liegt mir naturgemäss am Herzen. Zudem aber bin ich der festen Ueberzeugung, dass hier Unrecht geschehen ist, - Unrecht im Sinne des Grundgesetzes, - und dass es Sache des Bundesverfassungsgerichts sein wird, Recht zu schaffen.

Ihre Ihnen aufrichtig ergebene

PS. Ich überlese meinen Brief und sehe, dass ich es verabsäumt habe, anzudeuten, worum es Klaus Mann im "Mephisto" ging: Mit dem selbstverständlichen Frontalangriff auf das Naziregime verband er den - viel differenzierteren - Kampf gegen den Typus des opportunistischen "Mitläufers", der ein grosses Talent freiwillig in den Dienst einer so entsetzlichen Sache stellt. Wohl wissend, wie entsetzlich diese Sache ist, nützt er ihr, da er ihr kulturellen Glanz verleiht.

30. November 1968

An den Herrn Bundesjustizminister
Dr. Gustav Heinemann

B e n n

Sehr verehrter Herr Minister, -

spät - da nach langen, gewissenhaftem Zögern - komme ich mit einer Bitte. Ich habe nicht nur natürlich Ihre Sendung mit Günter Gaus gesehen und mir gut gemerkt, was Sie da sagten, - ich glaube Sie überhaupt ein wenig zu kennen und kann mir vorstellen, wie ungern Sie "Winke" irgendwelcher Art an Ämter geben, die Ihnen nicht aufs direkteste unterstellt sind.

Immerhin hat eine Äusserung von Ihnen mich ermutigt. Innerhalb der Sendereihe "Monitor" erklärten Sie am 31. Juni 1968, bei der Verurteilung demonstrierender Studenten müssten nach neueren Einsichten entgegenstehende Rechte ebenso abgewogen werden, wie heute bei der Abwägung von Verleumdung und übler Nachrede (Prozess Lüth-Harlan) das Recht auf Meinungsfreiheit stärker herangezogen werden müsste.

Dies nun ist genau die Frage, um derentwillen ich Ihre Aufmerksamkeit für ein paar Minuten erbitte.

Zufällig mögen Sie von den Prozessen gehört haben, die in drei Instanzen der Adoptivsohn des vor fünf Jahren verstorbenen Gustaf Gründgens, Herr Peter Gorski, gegen die Nymphenburger Verlagshandlung angestrengt hat. Es ging um den Roman meines Bruders, Klaus Mann, "Mephisto - Roman einer Karriere". Herrn Gorski war und ist daran gelegen, das Buch verboten zu sehen, weil angeblich sein Adoptivvater darin verleumdet und beleidigt werde. Vor dem Landgericht Hamburg verlor der Kläger, ging in die Berufung und gewann vor dem Oberlandesgericht. Die Nymphenburger legten Berufung ein und verloren vor dem Bundesgericht. Wie Sie denken mögen, ging es vor allen Instanzen um die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht eines verstorbenen Schauspielers, vertreten durch dessen Adoptivsohn, und dem Recht der Kunst, des freien Wortes und der politischen Meinungsäusserung und Meinungsbildung. Was verlag, war der Roman eines Gesinnungs-Emigranten, der schon in den zwanziger Jahren, als blutjunger Mensch, den aufziehenden Nazismus leidenschaftlich bekämpft hatte und im freiwilligen Exil alles daran setzte, die deutschen Machthaber weiter zu bekämpfen. "Mephisto" erschien 1936

in Amsterdam und kam nur in wenigen Exemplaren nach Deutschland. Doch wurde der Roman schon damals ins Tschechische übersetzt und liegt in Übersetzungen auch in Ungarn und Jugoslawien vor. Zudem erwarb 1955 - sechs Jahre nach dem Tode des Autors - der Aufbau-Verlag, Ostberlin, die Rechte und druckte den Band in grosser Auflage. Da es hier nicht um eine Lizenzausgabe ging, war der Verlag berechtigt, das Buch in die Bundesrepublik einzuführen, wo es ihm Devisen brachte und zu Tausenden abgesetzt wurde. Im Herbst 1965 endlich, nachdem das Landgericht Hamburg den Verlag freigesprochen hatte, erschien das Buch in Nymphenburg und verkaufte sich - vor dem Verbot durch das Oberlandesgericht - in zehntausend Exemplaren.

Mit den Verboten konnte also eines nicht erzielt werden: Sensationshungrige Leser, die - besonders auf Grund des Prozesses! - den Eindruck hatten, es handle sich hier um einen "Schlüsselroman", hatten das Buch längst gelesen, als es der deutschen Öffentlichkeit unerreichbar geworden war. Auch in den Bibliotheken, sowie in Österreich und der Schweiz, war und ist es zu haben. Was die Gerichte - praktisch - noch erreichen konnten, war eine schwere Schädigung des verdienstvollen Verlages und eines Autors, dessen literarische, politische, zeitkritische und geistige Verdienste nicht nur in vielen erstrangigen Gutachten, sondern auch von der Kritik hoch gewürdigt werden. Die Gerichte selbst haben den Rang des Romans "Mephisto" nicht in Frage gestellt.

Niemand hat geleugnet, dass Ähnlichkeiten zwischen der Romanfigur, "Hendrik Höfgen", und dem Schauspieler Gustaf Gründgens unverkennbar sind. Niemand darf aber behaupten, "Höfgen" stelle keine angeblich oder wirklich - ein Porträt von Gründgens dar. Die Verschiedenheiten liegen auf der Hand, und das künstlerische Niveau des Autors hätte ihm das phototechnische Verfahren unter allen Umständen verboten. Ganz abgesehen davon, dass er, um politisch wirksam zu sein, der dichterischen Stilisierung unbedingt bedurfte. Der Kläger argumentierte - einerseits - damit, dass eine Ähnlichkeit bestehe, während er - andererseits - Anstoss nahm an Döggens, dass "Hendrik Höfgen" sagt oder tut, während Gründgens eben diese Dinge nicht gesagt und nicht getan habe. Dem Landgericht wollte solche Argumentation nicht einleuchten, - für diese Instanz war und blieb der Roman ein Kunstwerk von geschichtlich-politischer Bedeutung, eines der wichtigsten Werke der deutschen Emigration. Für die höheren Instanzen standen die Persönlichkeitsrechte von Gründgens höher als die Rechte der Kunst und der freien Meinung.

Nun geht die Nymphenburger Verlagsbehandlung vor das Bundesverfassungsgericht, und ich nehme mir die Freiheit, Ihnen, verehrter Herr Dr. Heinemann, die von Rechtsanwalt Dr. Gerthmann stammende Verfassungsbeschwerde einzureichen. Ich tue dies mit gesonderter Post und übrigens kaum in der Hoffnung, Sie möchten die Schrift lesen.

Keinesfalls empfiehlt sich die Lektüre der ersten acht Seiten, auf denen zusammengefasst ist, was vor den Gerichten schon gesagt wurde. In der Folge habe ich rot angestrichen, was allenfalls Ihre Aufmerksamkeit verdient. Doch dürfte die gesamte Beweisführung für die Verfassungswidrigkeit der Verurteilung Ihnen geläufig sein. Und mehr der Ordnung halber also schicke ich Ihnen den Schriftsatz.

Im übrigen aber und hauptsächlich beziehe ich mich nochmals auf die eingangs aus "Monitor" indirekt zitierte Äusserung Ihrerseits. Dass - in Fällen solcher Art - "das Recht auf Meinungsfreiheit stärker herangezogen werden müsste", ist nicht nur wahr, - es ist eine Wahrheit, die dringend des Schutzes bedarf, wo es um einen Autor geht, dessen kämpferischer Ernst und dessen unbestechliches Verantwortungsgefühl ausser Frage stehen. Aus Verzweiflung über den verlorenen Frieden ging Klaus Mann aus dem Leben. Und nun soll er neuerdings mundtot gemacht werden. Dass auch ohne Ihr Zutun das Verfassungsgericht ein Einsehen haben möge, bleibt meine Hoffnung. Sollten aber Sie in dieser Sache sich ausnahmsweise doch zu einem "Wink" vermögen, dann erhielte meine Hoffnung erst Glanz. Vorläufig ist sie ein wenig matt, da ich befürchte, das Bundesverfassungsgericht möchte bei der Abwägung der Interessen der politischen Bedeutsamkeit - auch im Ausland - der Angelegenheit nicht genug Gewicht beimessen. Klaus Mann in der Bundesrepublik Deutschland definitiv verboten, obwohl das fragliche Buch - eines seiner wichtigsten - dort längst bekannt ist. Kein guter Zustand.

Um Ihnen doch wenigstens einen flüchtigen Eindruck zu vermitteln von der Tonart, in der die Bemühungen meines Bruders heutzutage gewürdigt werden, lege ich zwei Besprechungen bei, - beide von uns persönlich unbekannten aber bedeutenden Kritikern. Gewiss sind Sie viel zu beschäftigt, um sich mit Neuerscheinungen dieser Art befassen zu können. Doch geben solche Kritiken einen Begriff, der stimmig ist. Andere Rezensenten urteilen ähnlich.

Nochmals, sehr verehrter Herr Minister, bitte ich um Nachsicht und Verständnis. Das Werk meines Bruders, dessen Nachlass ich betreue, liegt mir naturgemäss am Herzen. Zudem aber bin ich der festen Ueberzeugung, dass hier Unrecht geschehen ist, - Unrecht im Sinne des Grundgesetzes, - und dass es Sache des Bundesverfassungsgerichts sein wird, Recht zu schaffen.

Ihre Ihnen aufrichtig ergebene

PS. Ich überlese meinen Brief und sehe, dass ich es verabsäumt habe, anzudeuten, worum es Klaus Mann im "Mephisto" ging: Mit dem selbstverständlichen Frontalangriff auf das Naziregime verband er den - viel differenzierteren - Kampf gegen den Typus des opportunistischen "Mitläufers", der ein grosses Talent freiwillig in den Dienst einer so entsetzlichen Sache stellt. Wohl wissend, wie entsetzlich diese Sache ist, nützt er ihr, da er ihr kulturellen Glanz verleiht.